



# BEKANNTMACHUNGSBLATT

## für die Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis)

### INHALT

#### I. BEKANNTMACHUNGEN

- |  |    |
|--|----|
| 1. Kommunalwahlen und Bürgermeisterwahl am 09.06.2024<br>Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und Bürgermeisterwahl am 09.06.2024..... | 47 |
| 2. Europawahl am 09.06.2024<br>Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024 .....  | 49 |
| 3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG).....   | 50 |
| 4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG).....   | 51 |
| 5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG).....   | 51 |
| 6. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG).....   | 52 |
| 7. Kommunalwahl am 09.06.2024<br>Korrektur zur öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zu den Ortschaftsratswahlen .....   | 53 |

## I. BEKANNTMACHUNGEN

### Kommunalwahlen und Bürgermeisterwahl am 09.06.2024

#### Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und Bürgermeisterwahl am 09.06.2024

- Die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen (Wahl des Kreistages, Wahl des Gemeinderates und Wahl der Ortschaftsräte) und für die Wahl des Bürgermeisters können in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung im Einwohnermeldeamt, Hauptstr. 30, 06729 Elsteraue, eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 24.05.2024, 11.00 Uhr. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.  
  
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind in der Zeit vom 20.05.2024 bis zum 24.05.2024, spätestens am 24.05.2024 bis 11.00 Uhr, bei der Gemeinde Elsteraue im Einwohnermeldeamt, Hauptstr. 30, 06729 Elsteraue schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen. § 47 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.  
Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 einen Wahlbenachrichtigungsbrief.

Wer keinen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 4.1. ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist
- 4.2. ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist verlegt,
  - b) wenn er sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, in den aus Pkt. 4.2 angegebenen Gründen am Wahltag (09.06.2024) bis 15.00 Uhr, schriftlich oder mündlich im Wahlbüro der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30, beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis 08.06.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wahlberechtigte Personen, die schriftlich erklären, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können, haben ebenfalls die Möglichkeit, am Wahltag (09.06.2024) bis 15.00 Uhr einen Wahlschein zu beantragen. Der Schriftform gilt auch durch Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. § 47 KWO LSA gilt entsprechend.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin im verschlossenen Briefumschlag

- a) seinen/ihren Wahlschein
- b) den Wahlumschlag mit dem/n Stimmzettel/n

so rechtzeitig an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (09.06.2024) bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Wahlleiters abgegeben werden.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.



Berger  
Gemeindegewahlleiterin

## Europawahl am 09.06.2024

### öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Elsteraue wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis zum 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung im Einwohnermeldeamt, Hauptstr. 30, 06729 Elsteraue für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme endet am 24.05.2024, 11.00 Uhr. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20.05.2024 bis zum 24.05.2024, spätestens am 24.05.2024 bis 11.00 Uhr, bei der Gemeinde Elsteraue im Einwohnermeldeamt, Hauptstr. 30, 06729 Elsteraue Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 einen Wahlbenachrichtigungsbrief.

Wer keinen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Burgenlandkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Burgenlandkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder der die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis 07.06.2024 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Elsteraue mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (09.06.2024), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis 08.06.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (09.06.2024), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt;

dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (09.06.2024) bis 18.00 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme er-

folgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.



Berger  
Gemeindewahlleiterin

---

## Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Name, Vorname:

**Alvarez, Javier Antonio Vigoya**

zuletzt als wohnhaft gemeldet in  
**Schillerstraße 1, 04808 Wurzen**

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlung über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Grundsteuerbescheid vom 10.01.2024, KK012080,  
Objekt: AB10844

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbilderausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

**Gemeinde Elsteraue**

**Finanzverwaltung/Steuern, Zimmer 4, Hauptstraße 30,  
06729 Elsteraue**

Durch die öffentliche Zustellung des Dokuments könne Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.



Buchheim  
Bürgermeister

## Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Name, Vorname:  
**Bertram, Bärbel**

zuletzt als wohnhaft gemeldet in  
**Johann-Sebastian-Bach-Straße 12, 04600 Altenburg**

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlung über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Grundsteuerbescheid vom 10.01.2024, KK011180,  
Objekt: AB09417

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbilderausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

**Gemeinde Elsteraue**  
**Finanzverwaltung/Steuern, Zimmer 4, Hauptstraße 30,**  
**06729 Elsteraue**

Durch die öffentliche Zustellung des Dokuments könne Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.



Buchheim  
Bürgermeister

---

## Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Name, Vorname:  
**Haft, Immanuel**

zuletzt als wohnhaft gemeldet in  
**06110 Halle (Saale), Lerchenfeldstraße 15**

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlung über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Grundsteuerbescheide vom 10.01.2024, KK019265,  
Objekte: AB12409 und AB12410

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbilderausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

**Gemeinde Elsteraue**  
**Finanzverwaltung/Steuern, Zimmer 4, Hauptstraße 30,**  
**06729 Elsteraue**

Durch die öffentliche Zustellung des Dokuments könne Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.



Buchheim  
Bürgermeister

## Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Name, Vorname:

**Hirth, Karlheinz**

zuletzt als wohnhaft gemeldet in

**Starenweg 33, 70736 Fellbach**

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlung über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Grundsteuerbescheid vom 10.01.2024, KK010881,  
Objekt: AB08857

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbilderausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

**Gemeinde Elsteraue**

**Finanzverwaltung/Steuern, Zimmer 4, Hauptstraße 30,  
06729 Elsteraue**

Durch die öffentliche Zustellung des Dokuments könne Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.



Buchheim  
Bürgermeister

## Kommunalwahl am 09.06.2024

### Korrektur zur öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zu den Ortschaftsratswahlen

Im Bekanntmachungsblatt für die Gemeinde Elsteraue (22. Jahrgang/Ausgabe 6) erfolgte am 26.04.2024 die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 28 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit §

36 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) der durch den Wahlausschuss der Gemeinde Elsteraue zugelassenen Wahlvorschläge zu den Ortschaftsratswahlen. Diese Bekanntmachung korrigiere ich wie folgt:

#### Ortschaft Göbitz

Die Angabe des Ortsteils für den Einzelbewerber Sommerweiß wurde von OT Torna in OT Maßnitz geändert.

#### 39 Wahlvorschlag Einzelbewerber Sommerweiß

Ifd. Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Stand	Wohnort mit Ortsteil
1	Sommerweiß	Christian	1982	Handwerksmeister	Elsteraue OT Maßnitz

#### Ortschaft Könderitz

Die Wahlvorschlagsnummer des Einzelbewerbers Strauß wurde von Nummer 35 in Nummer 37 geändert.

#### 37 Wahlvorschlag Einzelbewerber Strauß

Ifd. Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Stand	Wohnort mit Ortsteil
1	Strauß	André	1985	Landwirt	Elsteraue OT Könderitz

#### Ortschaft Spora

Die Angabe des Ortsteils für den Einzelbewerber R. Gluth wurde von OT Oelsen in OT Spora geändert.

#### 42 Wahlvorschlag Einzelbewerber R. Gluth

Ifd. Nr.	Familiennamen	Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Stand	Wohnort mit Ortsteil
1	Gluth	Ronny	1981	CAD/CAM-Programmierer	Elsteraue OT Spora



Berger  
Gemeindewahlleiterin

## **I M P R E S S U M**

**Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue** für alle gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Elsteraue

**Herausgeber:** Gemeinde Elsteraue, OT Altröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue, Tel. 03441 2260, Fax 03441 226163  
**Redaktion:** Herr Buchheim, Frau Weber  
**Verantwortlich für den Inhalt:** die jeweiligen Verfasser  
**Layout & Produktion:** Druckhaus Blochwitz, Baderstraße 6, 06712 Zeitz, [www.blochwitz.info](http://www.blochwitz.info)  
**Erscheinungstag:** Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkasteneinwurf-sendung soweit dies technisch möglich ist.

Interessenten können das Bekanntmachungsblatt kostenlos, aber unter Zahlung anfallender Portokosten, bei der Gemeinde Elsteraue, OT Altröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beziehen.